

GZ: PAD/25/01807966

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

vom 07.05.2026

Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF. wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in 1150 Wien, Vogelweidplatz 1, in der Wiener Stadthalle, anlässlich einer dort stattfindenden Veranstaltung am 16.05.2026 von 10:00 Uhr bis 17.05.2026 03:00 Uhr eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung zur Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Häuserkante Wurzbachgasse/Hütteldorferstr. bis ONr. 2a – Querung der Hütteldorferstr. bis ONr. 5 – bis Häuserkante Löhrg. – Löhrgasse bis Häuserkante Märzstr. – Querung der Löhrg. bis gegenüberliegende Häuserkante Löhrg. 25 – bis Häuserkante Hütteldorfer Str. – Häuserkante Zinckg. – Zinckg. bis Häuserkante Märzstr. – Querung Zinckg. – Häuserkante Zinckg. – Häuserkante Hütteldorfer Str. – Häuserkante Hackeng. – Häuserkante Märzstr. – Querung Hackeng. – Häuserkante Hütteldorfer Str. – Häuserkante Being. – Häuserkante Märzstr. – Querung Märzstr. – Häuserkante Hütteldorfer Str. – Häuserkante Tanneng. – Querung Tanneng. – Häuserkante Hütteldorfer Str. – bis Hütteldorfer Str. ONr. 43 – Querung Hütteldorferstr. bis ONr. 14 – Häuserkante Markgraf Rüdiger Str. – Häuserkante Löschenkohl. – Löschenkohl. bis Häuserkante Pouthong. – Querung Löschenkohl. bis ONr. 8 B – Häuserkante Markgraf Rüdiger Str. – Häuserkante Tellg. – Tellg. ONr. 1 Hausrücksprung – Querung Tellg. bis ONr. 4 – Häuserkante Markgraf – Rüdiger Str. – Häuserkante Witzelsberg. – Witzelsberg. bis Hausvorsprung ONr. 3 inklusive – Querung Witzelsberg. – ONr. 4 – Häuserkante Markgraf Rüdiger Str. –

Häuserkante Kriemhildplatz – Querung Kriemhildplatz Fahrbahn süd weiter entlang Gebüsch – Querung Fahrbahn Nord bis Häuserkante Markgraf Rüdiger Str. – Häuserkante Gernotg. – Querung Gernotg – Häuserkante Markgraf Rüdiger Str. - Häuserkante Giselherg. – Querung Giselherg – Häuserkante Markgraf Rüdiger Str. - Häuserkante Hageng. – Häuserkante Gablengzg. - Querung Markgraf Rüdiger Str. – Häuserkante Gablengzg. – Häuserkante Volkergr. – Häuserkante Vogelweidplatz – Vogelweidplatz 13 – Querung Fahrbahn Vogelweidplatz bis Umzäunung Vogelweidpark – entlang Umzäunung Vogelweidpark (Vogelweidplatz von gegenüber ONr. 13 bis Ecke Gablengzg. entlang Gablengzg. bis Ecke Möringg., weiter bis Zaunecke nächst Möringgarage) – Zaunecke Möringgarage schräge Querung bis Einfahrt Lugner City (exklusive) – Hausecke Sorbaitg. – Hausecke Geyschlägerg. – Geyschlägerg. entlang Häuserfront bis Hausecke Sorbaitg. – Hausecke Wurzbachg. – Wurzbachg. ONr. 15 – Querung Wurzbachg. bis ONr. 16 – Hausecke Sorbaitg. – Sorbaitg. ONr. 4 Querung zur ONr. 3 – Hausecke Wurzbachg. – entlang Hausfront Wurzbachg. 2-8 bis Häuserkante Hütteldorfer Str. – bis ONr. 2a

Es ist eine grafische Darstellung des Gefahrenbereiches angeschlossen, die einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 16.05.2026 von 10:00 Uhr bis 17.05.2026 03:00 Uhr verboten.

§ 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich folgende Personen weiterhin aufhalten bzw. den Gefahrenbereich betreten:

a) Anrainer und privates Umfeld

Bewohner: Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz oder Familienmitglieder und Personen, die im selben Haushalt leben

Besucher: Private Gäste von Anrainern (z. B. bei Familienfeiern oder Krankenbesuchen)

Pflegepersonen: Pflegepersonal, Heimhilfen und Babysitter für die notwendige Hilfe

b) Erwerbstätige und Wirtschaftstreibende

Unternehmer: Inhaber von Geschäften, Büros, Praxen oder Gastronomiebetrieben in der Zone, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können

Arbeitnehmer: Angestellte, deren Arbeitsplatz sich innerhalb des Gefahrenbereiches befindet

Kunden: Personen, die Einkäufe tätigen oder Dienstleistungen (Friseur, Bank etc.) in Anspruch nehmen

Lieferanten: Post- und Paketdienste, Lebensmittel-Lkw und Kurierfahrer für notwendige Anlieferungen

Handwerker: bei unabdingbaren Notfällen (wie Installateure, Elektriker, Schlüsseldienste)

c) Öffentliche Dienste und Infrastruktur

Einsatzkräfte: Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Rettung, Feuerwehr
Kommunale Dienste wie z.B. Müllabfuhr und Straßenreinigung
Technik-Personal: Mitarbeiter von Energieversorgern (Strom, Wasser, Gas) und Telekommunikationsanbietern für unbedingt notwendige Arbeiten

c) Rechtspflege, Politik und Religion

Mandatare: Abgeordnete (wie Nationalrat, Landtag) und lokale Politiker (wie Gemeinderäte)
Diplomaten: Mitglieder des diplomatischen Korps und Botschaftsangestellte
Rechtsvertreter: Anwälte und Notare (sowie deren Klienten) mit Kanzleisitz im Gefahrenbereich
Amtspersonen: Gerichtsvollzieher, Sachverständige zur Vollziehung ihrer Pflicht
Geistliche: Seelsorger sowie Teilnehmer an religiösen Riten (Gläubige)

d) Gesundheits- und Sozialwesen

Patienten: Personen auf dem Weg zu Arztpraxen, Apotheken oder Therapien innerhalb des Gefahrenbereiches
Sozialarbeiter: Streetworker, Bewährungshelfer und Mitarbeiter von Beratungsstellen
Hilfsbedürftige: Personen, die Hilfestellen in der Zone aufsuchen
Tierärzte: Für medizinische Notfälle bei Tieren von Anrainern

e) Event-Beteiligte (Spezifisch für den ESC)

Akkreditiertes Personal: Techniker, Produktionsteams, EBU-Mitarbeiter
Akkreditierte Künstler & Delegationen: wie Musiker, Tänzer und deren Betreuerstäbe
Ticketinhaber: Zuschauer mit gültiger Eintrittskarte für das Eventgelände
Akkreditierte Volunteers: Freiwillige Helfer des Veranstalters
Akkreditierte Medienvertreter: Journalisten, Fotografen und Kamerateams
Akkreditierte Sicherheitsdienste: Privates Wachpersonal für den Objektschutz

f) Sonstiges:

Schüler & Studenten: Personen, deren Bildungsstätte und oder Betreuungsstätte im Gefahrenbereich liegt.
Begleitpersonen: Menschen, die Kinder oder Personen mit Beeinträchtigung im Gefahrenbereich begleiten
Abstellberechtigte in der Lugner Garage und Stadthallengarage
Eventbesucher des XXXL Lutz
Besucher des Stadthallenbades
Parkraumüberwachung

Die unter lit a) bis lit f) genannten Personen haben ihre Berechtigung glaubhaft zu machen.

Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien

- § 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.
- § 4. Diese Verordnung tritt am 16.05.2026 um 10:00 Uhr in Kraft und endet spätestens am 17.05.2026 um 03:00 Uhr. Um einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch
- Veröffentlichung in den Medien
 - Anschlag an den Sperren

Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident:
Dr. PÜRSTL Gerhard

